

## Genossenschaftssatzung

### § 1 Name, Sitz, Gegenstand, Grundwerte, Mitgliedschaft

(1) Die Genossenschaft heißt **FK Fairkultur eG**, Sitz ist Berlin.

(2) Die Genossenschaft bietet an oder entwickelt (neue) diverse Dienstleistungen für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Sie betreibt hierzu eine Internet-Plattform auf der Dienstleistungen, wie der Handel von Leistungen, Objekten, Produkten und Rechten aus dem Kunst-, Kultur- und Kreativbereich, angeboten werden. Die Internet-Plattform bietet für potentielle Investoren und Kooperationspartner Zugang zu Projekten an, wobei die Genossenschaft bei der geschäftlichen Umsetzung, den rechtlichen Rahmen stellt und Risiken minimiert.

a) Die [Urheberrechte von] KünstlerInnen und Kreativen bilden (als Urheber) mit den regionalen Kulturbetrieben/Organisationen und sonstigen Verwertern sowie Investoren und den Kunden/dem Publikum eine Produktivgemeinschaft. Dies geschieht unter Berücksichtigung unterschiedlicher wirtschaftlicher Voraussetzungen und Interessen. Die Genossenschaft berücksichtigt diese Unterschiede durch angepasste Kostenstrukturen und Ertragsersparungen, um eine ressourcenorientierte und auf die Region bezogene Kultur- und Kreativwirtschaft zu betreiben, welche die regionale kulturelle Entwicklung erhalten und vorantreiben wird.

b) Einen Schwerpunkt der Genossenschaft bilden die KünstlerInnen aller Kunstgattungen, Kulturschaffenden und Kreativen mit ihren urheberrechtlichen Leistungen, die ihre Objekte/Werke und kreativen Leistungen als Projekte initiativ entwickeln und umsetzen.

c) Vor dem Hintergrund eines sich zentralisierenden und globalisierenden Kultur- und Kreativmarktes werden die Leistungen seiner Mitglieder genossenschaftlich und kooperativ vermarktet.

(3) Die Genossenschaft wird betrieben nach folgenden Grundsätzen:

a) Das Bekenntnis zu den Menschenrechten, zählt zu den zentralen Grundwerten der Genossenschaft. Dies gilt bei der Produktion von Projekten, aber auch im Umgang mit den Kooperations- und Geschäftspartnern. Gleiches wird von den Partnern erwartet.

Hierzu gehören auch die Urheberrechte von Kunst- und Kulturschaffenden sowie Kreativen. Die Urheberrechte sind unveräußerlich und haben international Gültigkeit. Unabhängig von internationalen Urheberschutzabkommen, denen die Länder (teilweise) beigetreten oder (noch) nicht beigetreten sind. Aus diesen Urheberrechten stehen den Urhebern weltweit Entgelte zu, die von der Genossenschaft, seinen Mitgliedern und seinen Kooperations- und Geschäftspartnern bei internationalen Geschäften zu leisten oder von internationalen Partnern einzufordern sind.

b) Fairer Umgang bei allen geschäftlichen Aktivitäten, sei es im Innenverhältnis der Genossenschaft (Mitglieder der Genossenschaft oder seiner Organisation sowie Investoren) oder im Außenverhältnis mit Kunden und Kooperations- und Geschäftspartnern.

Die Genossenschaft bekennt sich zu dem Prinzip des „Fairen Handels“ und umweltbewusster Produktion der Projekte mit fairer Bezahlung/Entlohnung, umweltbewusste Transporte sowie ökologisch bewussten Handeln.

c) Bildung demokratischer Strukturen zur Schaffung von Meinungsbildungsprozessen innerhalb der Genossenschaft, aber auch im Außenverhältnis mit Rezipienten und Kunden. Hierzu entwickelt die Genossenschaft feedback- und meinungsbildende virtuelle Tools auf ihrer Internetplattform.

d) Transparenz des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes durch Offenlegung von

Geschäftszahlen auf der Internetplattform im geschlossenen Bereich für Mitglieder, unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Transparenz gilt auch im Außenverhältnis gegenüber externen Kunden wie Endverbrauchern von Kultur- und Kreativleistungen und Geschäfts- und Kooperationspartnern sowie potentiellen (neuen) Projekteinhabern und Investoren.

Dies gilt auch für Mitglieder, die Geschäfte untereinander, in der Genossenschaft, über die genossenschaftliche Internetplattform, betreiben. Sie stellen Daten im geschlossenen Internet-Bereich, über speziell entwickelte Internetfunktionen, ihren Geschäfts- und Kooperationspartnern sowie Endverbrauchern, zur Verfügung.

e) Die Genossenschaft entwickelt und professionalisiert Talente aus dem Kunst- und Kulturbereich und ihre Begabungen durch geschäftlichen Aktivitäten und entwickelt hierfür (neue) Geschäftskonzepte. Die Genossenschaft versteht sich als Kommunikationspartner zwischen dem Talent und seinem (potentiellen) Rezipienten bzw. Kunden, hierzu zählen gleichfalls unternehmerische Talente aus der Kreativwirtschaft.

f) Ausgangspunkt aller Aktivitäten der Genossenschaft ist die Kreativität. Die Freisetzung und Umsetzung von Kreativprozessen ist zentraler Motor der Genossenschaft sowie seiner Projekte und werden in einfacher Weise vermittelt.

g) Ein Wertebewusstsein der Mitglieder zu ihrer Kunst- und Kulturarbeit wird von der Genossenschaft konzeptionell entwickelt. Dokumentationen, z.B. der eigenen Leistungen, geschäftlicher Daten und wissenschaftliche Evaluierungen, sollen zu einer wissenschaftlichen Kultur- und Kreativwirtschaft führen. Diese objektiven Erkenntnisse sollen zu einer erfolgreichen Kultur- Kreativwirtschaft führen, von der alle Beteiligten und eine kulturell aktive und kreative Gesellschaft, profitieren.

Der gemeinnützige Verein Netzwerk-der-Kreativen e.V. macht sich diese wissenschaftlichen Kultur- und Kreativwirtschaft zur Aufgabe und die Genossenschaft arbeitet auf diesem Gebiete mit dem Verein partnerschaftlich zusammen und fördert diesen. Die Genossenschaft ist berechtigt, das so gewonnene Wissen, durch den Erhalt einer Lizenz, anzubieten und zu verbreiten.

(4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern der Genossenschaft sind zulässig.

(5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(6) Mitglieder können als natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften Geschäftsanteile zeichnen.

(7) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Dem Beitretenden ist die Satzung in aktueller Fassung vor dem Beitritt zur Verfügung zu stellen. Hierfür genügt die Abrufbarkeit der Satzung auf der Internetseite der Genossenschaft.

(8) Wer nicht für die Genossenschaft tätig sein will oder deren Dienste als Verbraucher oder Firmenmitglied nicht direkt nutzen möchte, der kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung mit je einer Stimme, jedoch in der Summe nicht mehr als 25% der abgegebenen Stimmen. Sie können gemeinsam maximal  $\frac{1}{4}$  der Aufsichtsratsmitglieder stellen. Investierende Mitglieder sind deshalb in der Mitgliederliste besonders zu bezeichnen.

Investierende Mitglieder kommen für die Förderung durch die Genossenschaft nicht in Betracht.

## **§ 2 Geschäftsanteil, Einzahlungen, Rücklagen, Gewinnverteilung, Verzinsung, Verjährung, Mindestkapital-Sicherung, Nachschüsse, Haftung**

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Geschäftsanteil als Pflichtanteil zu zeichnen.

(2) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Förderung durch die Genossenschaft bzw. die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Genossenschaft durch die Mitglieder abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Ist eine solche Richtlinie aufgestellt, hat der Vorstand im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen vorher mit den betreffenden Mitgliedern leistungsbezogene Vereinbarungen auszuhandeln, in denen sich diese zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile gemäß Richtlinie verpflichten. Dabei kann je nach Art und Quantität der Leistung oder auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder unter Beachtung des genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes eine unterschiedliche Anzahl Geschäftsanteile gemäß Richtlinie ausgehandelt werden.

(2a) Der Vorstand kann die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß der Richtlinie nach Abs. 2 ohne die erforderlichen Geschäftsanteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Geschäftsanteile als Ersatz für diese erforderlichen Geschäftsanteile zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).

(3) Jeder übernommene Geschäftsanteil ist sofort nach Zulassung durch den Vorstand einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen. In diesem Fall sind 10% je Geschäftsanteil sofort nach der Zulassung einzuzahlen. Der Rest ist spätestens innerhalb von 2 Jahren nach einem vom Vorstand zu erstellenden Ratenplan einzuzahlen.

(4) Die Mitglieder können freiwillig weitere Geschäftsanteile mit Zustimmung des Vorstandes übernehmen. Eine Beteiligung mit freiwilligen weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn alle Geschäftsanteile des Mitglieds, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein einmaliges Eintrittsgeld, beim Eintritt in die Genossenschaft, in Höhe von maximal 200,00 EUR festgelegt werden, das zur Deckung der Gründungskosten herangezogen wird, die vor der Gründungsversammlung und bis zum 3. Jahre nach der Gründungsversammlung entstehen. Für Leistungen und Einrichtungen, die die Genossenschaft den Mitgliedern zur Verfügung stellt, können Vorstand und Aufsichtsrat laufende Beiträge von den Mitgliedern erheben. Diese dürfen jährlich die Höchstgrenze von 1.440,00 EUR nicht übersteigen. Beiträge bedürfen eines sachlichen Grundes. Investierende Mitglieder zahlen keine Beiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.

(6) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden vorbehaltlich der Regelung in § 21a Abs. 2 GenG jährlich mit mind. 0,5% verzinst. Vorstand und Aufsichtsrat legen die Höhe der jährlichen Verzinsung fest.

(7) Mitglieder der Genossenschaft (Gründer), die für die Gründung und den Aufbau der Genossenschaft unentgeltliche Arbeitsleistungen erbringen, erhalten in den ersten 9 Jahren nach der Gründung einen Anteil an 25% des jährlichen Gewinns nach folgenden Maßgaben:

a. Die Gründer erwerben für ihre genossenschaftsbezogenen Arbeitsleistungen FGL-Punkte. 5

Arbeitsstunden entsprechen 1 FGL-Punkt. Die FGL-Punkte werden gesammelt und auf dem FGL-Konto eines jeden Gründers notiert. Ab dem 4ten Jahr nach der Gründung können keine FGL-Punkte mehr gesammelt werden.

- b. Anhand der Summe der FGL-Punkte wird zum 31.12. jeden Jahres die prozentuale Beteiligung eines jeden Gründers an 25% des in der Bilanz für das maßgebliche Jahr ausgewiesenen Gewinns nach folgender Formel ermittelt:

Gründer: x1, x2, x3, xn

$$\frac{100\% * (a, b, c \text{ oder } d \dots)}{a + b + c + d \dots}$$

Anzahl FGL-Punkte: a, b, c, d, ....

100% = 25% vom Gewinn

Beispielrechnung:

FGL	Gründer		
9	x1	$100\% * 9 / (9+6+5+11) = 900\% / 31 =$	29,03%
6	x2	$100\% * 6 / (9+6+5+11) = 600\% / 31 =$	19,35%
5	x3	$100\% * 5 / (9+6+5+11) = 500\% / 31 =$	16,13%
11	x4	$100\% * 11 / (9+6+5+11) = 1100\% / 31 =$	35,48%
<b>31</b>			<b>100,00%</b>

x1 würde demnach 29,03%, x2 19,35%, x3 16,13% und x4 35,48% von 25% des Jahresgewinns erhalten.

- c. 5 Stunden genossenschaftsbezogener Arbeitsleistung entsprechen 1 FGL-Punkt. Die Arbeitszeiten und Tätigkeiten werden von den Gründern stundenweise protokolliert. Sie müssen vom Vorstand bestätigt werden. Es werden nur Arbeitsleistungen berücksichtigt, die gründungsbezogen vor und ab der Gründung (Datum der Gründungsversammlung) der Genossenschaft bis 3 Jahre nach der Gründung geleistet werden und im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Genossenschaft stehen. Erfolgt die Bestätigung durch den Vorstand ganz oder teilweise nicht, kann der Gründer innerhalb einer Woche Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist abschließend. Über die Anerkennung von FGL-Punkten des Vorstandes entscheidet der Aufsichtsrat abschließend.

(8) Die Mitglieder erhalten eine Rückvergütung. Über die Höhe der Rückvergütung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

(9) Nach §1 Abs. 3 der Satzung hat sich die Genossenschaft zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Kultur- und Kreativwirtschaft bekannt, welche Grundlagen zu erfolgreicher Entwicklung und Umsetzung von kreativen Geschäftskonzepten für seine Mitglieder und das Netzwerk sowie für die Genossenschaft liefern soll. Partner hierfür, ist der gemeinnützige eingetragene Verein, der die Gründung der Genossenschaft beschlossen und umgesetzt hat, Netzwerk der Kreativen e.V., Berlin. Dieser erhält für diese Aufgabe steuerlich abzugsfähige Spenden von der Genossenschaft. Es können auch weitere andere gemeinnützige Organisationen ausgewählt werden, die nach §1 der Satzung sowie seinen Grundsätzen entsprechend, mit der Genossenschaft kooperieren.

(10) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 30% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis

mindestens 50% der Summe aller Geschäftsanteile, erreicht sind.

(11) Neben der gesetzlichen wird eine ErgebnISRücklage gebildet, zur Entwicklung von neuen Geschäfts- und Kommunikationskonzepten.

Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Internet-Plattform mit den ihr angeschlossenen Digitalstrukturen für das Handy und Tablets sowie für die Datenbanken und Datensicherheit.

(12) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen, Zinsen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

(13) Bei der Auseinandersetzung, darf das Mindestkapital von 66% der Geschäftsguthaben der Genossenschaft, nicht unterschritten werden.

(14) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

### **§ 3 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 Prozent der Mitglieder, aber mindestens 6 Mitglieder, anwesend oder vertreten sind. Wird keine Beschlussfähigkeit festgestellt, ist umgehend eine weitere Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. Bevollmächtigten der Generalversammlung, einzuberufen, die dann mit den anwesenden Stimmen der Mitglieder oder Vertreter beschlussfähig ist.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG (Genossenschaftsgesetz) protokolliert. Minderheitenmeinungen werden in einem Divergenz-Protokoll festgehalten.

(6) Zur Vorbereitung der Generalversammlung kann auch eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden. In der virtuellen Versammlung dürfen keine Beschlüsse der Generalversammlung gefasst werden. Die Einzelheiten werden in der AGO geregelt.

(7) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das GenG oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
- c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel;
- d) die Auflösung der Genossenschaft.

(8) Ab einer Anzahl von mehr als 1.500 Mitgliedern wird die Generalversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzt. Abs. 1 bis 8 gelten entsprechend für die Vertreterversammlung. Beschlüsse über die Auflösung der Vertreterversammlung bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

Solange die Mitgliederzahl zum Ende eines einem Wahljahr vorangegangenen Geschäftsjahres nicht 2.000 übersteigt, entfällt auf je angefangene 20 Mitglieder ein Vertreter (Schlüsselzahl). Ist die Mitgliederzahl zum maßgeblichen Stichtag größer als 2.000, tritt zwecks Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Vertreter an die Stelle der Schlüsselzahl 20 jede andere ganze Zahl, die bei Division der Mitgliederzahl durch die Mindestanzahl von 100 Vertretern erreicht oder überschritten wird.

(9) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Neben den Vertretern sind Ersatzvertreter zu wählen. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat erlassenen Wahlordnung getroffen. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

(10) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(11) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform beantragt wird.

#### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Personen, wird die Genossenschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

#### **§ 5 Aufsichtsrat**

(1) Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, verzichtet sie auf einen Aufsichtsrat. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahr, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Generalversammlung wählt einen Bevollmächtigten und bestimmt seine Amtszeit. Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den amtierenden und ehemaligen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die in §§ 51 Abs. 3, 57 Abs. 5 und 58 Abs. 3 GenG zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Bevollmächtigte ist an die Weisungen der Generalversammlung gebunden. Dieses gilt insbesondere für den Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern.

Ab einer Mitgliederzahl von 21 hat die Generalversammlung einen Aufsichtsrat zu wählen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Er wird vertreten vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat kann einen Beirat bilden.

(5) Bei mindestens 8 vollbeschäftigten und fest angestellten Mitarbeitern in der Genossenschaft, wird ein von den Mitarbeitern gewählter Vertreter in den Aufsichtsrat als zusätzliches Aufsichtsratsmitglied entsandt.

(6) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes wird von der Generalversammlung bestimmt und endet mit der Wahl seines Nachfolgers.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen wird im Rahmen einer Festsetzung durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

## **§ 6 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

1. die Grundsätze für die Anlage von Geldern sowie für die Entgegennahme fremder Gelder;
2. den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und immobilien Rechten;
3. die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 1 Abs. 2 der Satzung, soweit nicht die Generalversammlung bei grundsätzlichen Entscheidungen zuständig ist;
4. die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;
5. die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrend Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen von erheblichem Wert;
6. den Beitritt zu Verbänden;
7. die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Generalversammlung;

8. die Verwendung der Ergebnisrücklagen laut Satzung;
9. die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Zweigstellen;
10. die Erteilung von Prokura;
11. die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung;
12. die Übernahme von Lizenzen und Rechten an urheberrechtlichen Arbeiten und Leistungen, hierzu gehören auch die Verwertungsrechte, im erheblichen Umfang;
13. Aufstellung des Wirtschaftsplans;
14. außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10% des Eigenkapitals, mindestens 30.000 €, übersteigt;
15. über Verträge mit wiederkehrenden Leistungen, im Umfang laut Punkt 14, für die berechnete Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung.
16. die Aufnahme von Kunst- und Kultur- und Kreativprojekten deren Umsatz, laut Punkt 14, übertrifft.
17. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen über die AGO (Allgemeine Geschäftsordnung). Die AGO regelt die Satzungshandhabung im Detail.
18. digitale Medien, wie die eigene Website im Login-Bereich, Skype, Hangout, Signal usw.
19. die Einführung laufender Beiträge und Höhe (§ 2 Abs. 5); .
20. über die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der Geschäftsguthaben investierender Mitglieder;
21. über eine Rückvergütung.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt §5 Abs.8 entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner freiwillig übernommenen weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren, schriftlich kündigen.



(2) Bei Übertagung des gesamten Geschäftsguthabens endet die Mitgliedschaft.

(3) Mitglieder der Genossenschaft, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Änderungen der Anschrift oder Änderungen der Rechtsform, Inhaberschaft oder Beteiligungen von Unternehmen, Gesellschaften und Organisationen mitzuteilen. Oder sonstige für die Genossenschaft wichtige Änderungen, die die unmittelbare Mitgliedschaft betreffen. Nicht erreichbare Mitglieder oder Mitglieder, die Ihren Pflichten nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, welches zuvor über die Gründe des zu beabsichtigenden Ausschlusses zu informieren ist. Nach Bekanntgabe des Ausschlusses ist eine Teilnahme an der Generalversammlung sowie am lokalen und virtuellen Netzwerk nicht mehr möglich. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(6) Mit dem Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(7) Bei Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres in dem die Auflösung erfolgt ist.

(8) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Der Erhalt des Mindestkapitals von 66% des Geschäftsguthabens ist zu berücksichtigen (§2 Abs. 12).

(9) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben eines Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens des Mitgliedes.

## **§ 8 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

*Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Website [www.fairkultur.de](http://www.fairkultur.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt soweit erforderlich im Bundesanzeiger und ebenfalls über die Website der Genossenschaft.*

Weitere Informationen unter [www.fairkultur.de](http://www.fairkultur.de)

## **Version 3.1**

**Von der Gründungsversammlung am 26.10.2017 verabschiedet.**